



Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für bestimmte Staatsangehörige, die einem Waffenverbot unterliegen (Art. 9 WaffG, Art. 12 WaffV)

1.) Ausnahmegewilligung für:

- Erwerb
- Besitz
- Tragen
- Schiessen

2.) Gesuchsteller

Name: _____ Geburtsname: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____
Strasse / Nr.: _____ PLZ / Wohnort: _____
Telefon-Nr.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Adressen während der letzten 2 Jahre: _____

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, wo aus welchen Gründen: _____

3.) Ausführliche Begründung des Gesuchs:

4.) Genaue Bezeichnung der Waffe (Marke, Typ, Kaliber, Nummer, etc.):

5.) Übertragende Person

Name / Vorname(n):

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass:

- ich nicht entmündigt bin;
- ich an keiner Krankheit leide, die für den Umgang mit Waffen ein Gefährdungsrisiko darstellt, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit sowie psychische Krankheit.

Ich erlaube der Landespolizei, diese Informationen nachzuprüfen, sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden.

Ort/Datum: Unterschrift Gesuchstellers(in):

Wichtige Informationen

Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:

- Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister (im Original), nicht älter als 3 Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte), für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein, Kopie des Ausländerausweises;
- Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind;
- Personen mit Wohnsitz im Ausland eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunft- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.